
**Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte
der STADT GARBSEN
Am Berge 5**

§ 1

Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und sich entsprechend der dort aufgeführten Regelungen zu verhalten.
- (2) Die Benutzer/-innen der Unterkunft haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Ebenso ist das dazugehörige Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (3) Die von der Stadt Garbsen beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Eingewiesenen dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Für den Verlust der Schlüssel haftet derjenige/diejenige, dem/der diese ausgehändigt worden sind.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen nur der Unterbringung von Obdachlosen. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.

§ 3

Vermeidung von Ruhestörungen

- (1) Jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken, insbesondere hat in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr jeglicher ruhestörender Lärm zu unterbleiben. Radio- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonwiedergabegeräte sind auch am Tage auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.

§ 4

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sowie für die regelmäßige Reinigung der Hausflure, Treppen und der Außenflächen zu sorgen.
- (2) Die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (3) Die Benutzer/-innen sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt Garbsen oder deren Beauftragten unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 5

Bauliche Veränderungen

- (1) Den Benutzern und Benutzerinnen sind bauliche Veränderungen an und in der Obdachlosenunterkunft, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, nicht gestattet. Das gleiche gilt für die unbebauten Teile der Grundstücke. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. sind nur mit Genehmigung zulässig.
- (2) Die Stadt Garbsen kann sämtliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung des Benutzers/der Benutzerin - im Notfall auch in dessen/deren Abwesenheit - vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Benutzern und Benutzerinnen zu dulden.
- (3) Dem Benutzer/der Benutzerin ist es ferner grundsätzlich untersagt, die Außenfläche entgegen dem Zweck der Einrichtung zu nutzen. Insbesondere ist die Errichtung nicht genehmigter baulicher Anlagen sowie das Lagern von Abfall untersagt.
- (4) Die vom Benutzer/von der Benutzerin vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Garbsen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6

Abfallbeseitigung

- (1) Zur Beseitigung von Abfällen sind nur die dafür vorgegebenen Müllgefäße zu benutzen.
- (2) Das Ausschütten und Hinauswerfen von Gegenständen sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten aus Fenstern, in den Fluren und auf dem Außengrundstück ist verboten.

§ 7

Hausrecht, Weisungen

-
- (1) Weisungen der Beauftragten der Stadt Garbsen ist Folge zu leisten. Die Beauftragten üben das Hausrecht aus.
 - (2) Da ein erträgliches Zusammenleben nur möglich ist, wenn die vorstehenden Bestimmungen von jedermann beachtet und eingehalten werden, ist es erforderlich, dass sich jeder Bewohner dafür einsetzt.

Garbsen, den 15. November 1994

STADT GARBSEN

(Galler)
Bürgermeister

(Dr. Kurtze)
Stadtdirektor

Veröffentlicht:

Amtsblatt des Landkreises Hannover Nr. 50 vom 15.12.1994